

Antrag auf Durchführung der Disputation mittels Videokonferenz im Rahmen der Promotionsordnung der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg

Vor- und Zuname Antragsteller bzw. Antragstellerin:

Begründung für die Online-Disputation:

Die Teilnahme für den Doktoranden bzw. die Doktorandin findet in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg mittels Gerätschaften der Universität Heidelberg statt.

Die Teilnahme für den Doktoranden bzw. die Doktorandin findet nicht in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg und nicht mittels hochschuleigener Gerätschaften statt.

-> In diesem Fall gelten für die weiteren Voraussetzungen zur Durchführung, technischen Grundlagen und Umgang mit Störungen die Regelungen in §§ 2, 3 und 4 der „**Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**“ (siehe Anhang).

Vor- und Zuname des Prüfers bzw. der Prüferin, der bzw. die sich während der Prüfung mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin im Raum befinden wird:

Vor- und Zuname des Prüfers bzw. der Prüferin, der bzw. die online zugeschaltet wird:

Erklärung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission:

Vor- und Zuname:

Die Regelungen zu Online-Disputationen an der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg gemäß §10a) der **Promotionsordnung der Gesamtfakultät** (siehe Anhang) und die **§§ 2,3 und 4 der Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**“ (siehe Anhang) sind mir bekannt.

Mit der beantragten Online-Disputation bin ich einverstanden.

Zudem stelle ich gemäß §10a (2) und (5) (siehe Anhang) sicher, dass

- die Online-Disputation ordnungsgemäß abläuft,
- das Prüfungsformat und das benutzte Kommunikationsmittel den technischen Voraussetzungen entspricht,
- die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen mit den Teilnehmenden abgestimmt wurden,
- der Doktorand bzw. die Doktorandin rechtzeitig vor der Online-Disputation über den Ablauf informiert wurde.

.....
Datum

.....
Unterschrift Vorsitz der Prüfungskommission

Auszug aus der Promotionsordnung der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg:

§ 10a Online-Disputation

(1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission oder der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit dem Prüfling festlegen, dass die Disputation mittels Videokonferenz entsprechend den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 stattfindet.

(2) Findet die Teilnahme für die Doktorandin bzw. den Doktoranden in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg und mittels hochschuleigenen Gerätschaften statt, stellt der bzw. die Vorsitzende sicher, dass das Prüfungsformat und das benutzte Kommunikationsmittel den technischen Voraussetzungen entspricht. Mit den Teilnehmenden werden die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen abgestimmt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird rechtzeitig vor der Online-Disputation über den Ablauf informiert.

(3) Findet die Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht in den Räumlichkeiten und nicht mittels technischer Gerätschaften der Universität Heidelberg statt, ist die Teilnahme an einer Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden freiwillig. In diesen Fällen gelten für die weiteren Voraussetzungen zur Durchführung, technischen Grundlagen und Umgang mit Störungen die Regelungen in §§ 2, 3 und 4 der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ für Online Disputationen nach dieser Ordnung entsprechend.

(4) Mindestens eine prüfende Person muss sich während der als Videokonferenz abgehaltenen Disputation gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im selben Raum befinden. Die übrigen Prüfenden können mittels Videoübertragung an der Prüfung teilnehmen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Ablauf der Online-Disputation. Sollte es bei der Durchführung der Disputation mittels Videokonferenz zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Auszug aus der Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

§ 2 Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen nach §§ 3 und 5 sind mittels der in der Anlage aufgeführten hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme durchzuführen.

(2) Sofern die Durchführung von Online-Prüfungen auf hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssystemen ausscheidet, sind diese mittels der in Anlage 1 aufgeführten, im Auftrag der Universität von Dritten betriebenen Informations- und Kommunikationssystemen durchzuführen. Eine Nutzung anderer als der in Anlage 1 genannten Informations- und Kommunikationssysteme ist im Rahmen von Online-Prüfungen nur zulässig, wenn diese im Auftrag der Universität von Dritten betrieben werden, die für die Online-Prüfung verantwortliche Person die datenschutzkonforme Durchführung der Online-Prüfung gewährleistet und der Prüfling der Durchführung mittels der betreffenden Informations- und Kommunikationssysteme zustimmt. Die Dokumentation der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 obliegt der für die Prüfung verantwortlichen Person.

§ 3 Durchführung mündlicher Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme nach § 2 und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen in §§ 3 und 4 erbracht werden. Bei der Ausgestaltung der Prüfung und Gruppengröße der Geprüften sollen die prüfenden Personen den besonderen Umständen der Online-Prüfungen wie Täuschungs- und Störungsanfälligkeit Rechnung tragen.

(2) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität Heidelberg durchgeführt werden, erfolgen freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Vor-Ort-Prüfung innerhalb desselben Prüfungszeitraums als Alternative angeboten wird, soweit diese rechtlich zulässig ist. Die alternative Vor-Ort-Prüfung kann auch unter Videoaufsicht in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg angeboten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Prüfungen im Rahmen von Kooperationen festlegen, dass die Prüfung unter Videoaufsicht in einer Partnerinstitution durchgeführt wird. Dabei kann der Prüfling zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person der Partnerinstitution vor Ort beaufsichtigt werden. Die Abstimmung über die Aufsichtsperson erfolgt zwischen dem Prüfungsausschuss und der Partnerinstitution. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu beaufsichtigen.

(4) Vor der Durchführung der mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht sollen die Studierenden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin zur Online-Prüfung über die folgenden Informationen Kenntnis erlangen:

- a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (v.a. Bild- und Tondaten),
- b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung, einschließlich der Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen,
- d) die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und
- e) den Zeitpunkt, bis zu dem die Abmeldung von der Online-Prüfung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

(5) Den Prüfungsteilnehmenden ist rechtzeitig vor der Prüfung, spätestens einen Tag vor der Prüfung die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen, der Online-Prüfung in Bezug auf Ablauf, Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(6) Vor Beginn der Online-Prüfung unter Videoaufsicht müssen die Prüflinge ihre Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(7) Jede Form der Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist für alle teilnehmenden Personen an der Prüfung unzulässig, soweit sie nicht zur technischen Durchführung kurzzeitig erfordert wird.

(8) Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die prüfende Person legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten online Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und der Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

(9) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll von der prüfenden Person oder der beisitzenden Person zu fertigen. In dem Protokoll sind u.a. Angaben zur Person des Prüflings und der prüfenden Person, Orte und Zeitpunkt der Prüfung sowie zu inhaltlichen und fachlichen Themen festzuhalten. Zudem sollen Angaben zum Ablauf der Prüfung nach Absatz 3 im Protokoll vermerkt werden. Darüber hinaus sind auch die Regelungen bei technischen Störungen nach § 4 und deren Folgen zu dokumentieren. Diese Regelungen sind spätestens mit Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt zu geben, auf die Rückpflichten des Prüflings ist hinzuweisen. Die erfolgte Information nach Absatz 4 an die Prüflinge ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken.

§ 4 Technische Störungen bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, kann die für die Prüfung verantwortliche Person die Prüfung im jeweiligen Stadium beenden. Erfolgt der Abbruch der gesamten Prüfung aufgrund technischer Probleme, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht vorübergehend gestört, kann die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden. Die für die Prüfung verantwortliche Person entscheidet, ob die Prüfungsleistung oder bereits erbrachte Teileistungen gewertet werden können. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die prüfende Person nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die für die Prüfung verantwortliche Person hat im Protokoll zu dokumentieren, ob technische Störungen seitens der Hochschule bestanden haben oder nicht. Ebenfalls ist im Protokoll zu dokumentieren, ob der Prüfling technische Störungen gerügt hat oder nicht und der Zugang zur Prüfung jederzeit möglich gewesen ist.

(4) Die Prüflinge haben die Pflicht, technische Probleme unverzüglich zu rügen. Fällt die technische Störung in die Sphäre des Prüflings, so ist der Nachweis hierfür von dem Prüfling zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, entscheidet die für die Prüfung verantwortliche Person, über den Umgang mit dem Prüfungsversuch.

(5) Kann im Einzelfall die Ursache für die technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden, besteht keine Verpflichtung zum erneuten Angebot einer Online-Prüfung. In diesen Fällen kann die für die Prüfung verantwortliche Person festlegen, dass die Prüfung nur noch in Präsenz abgelegt werden kann.